

21.04.23

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des
Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundeswahlgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 92. Sitzung am 17. März 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/6015 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

– Drucksache 20/5370 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 12.05.23

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „598“ durch die Angabe „630“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten).“

cc) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die meisten Erststimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist (Zweitstimmendeckung).“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird entsprechend § 5 ermittelt.“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.‘

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

bbbb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ und das Wort „Wahlkreisstimme“ durch das Wort „Erststimme“ ersetzt.

cccc) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt und werden die Wörter „, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben“ gestrichen.

bbb) In Absatz 3 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

ccc) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

bb) In § 5 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

- cc) § 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt und im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Satz 4) einen Sitz erhält. In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, nach fallendem Erststimmenanteil gereiht. Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis. Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Zweitstimmendeckung).“
 - bbb) In Absatz 2 werden die Wörter „Mehrheit der Stimmen“ durch die Wörter „meisten Erststimmen“ ersetzt.
 - ccc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisstimmenanteilen“ durch das Wort „Erststimmenanteilen“ ersetzt.
 - bbbb) In Satz 2 wird das Wort „Hauptstimmendeckung“ durch das Wort „Zweitstimmendeckung“ und das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
 - ddd) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Hauptstimmendeckung“ durch das Wort „Zweitstimmendeckung“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist.“ ‘
- e) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
 - f) Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 10 bis 15.
 - g) Nummer 18 wird gestrichen.
 - h) Nummer 19 wird Nummer 16.
2. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

28.04.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

In

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

**Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des
Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahl-
gesetzes**

Im **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung **n i c h t** zustan-
de gekommen.

10.05.23

Antrag des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt 3 der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel verlangen, das Gesetz aufzuheben.

Begründung:

Das Gesetz ist verfassungswidrig. Es schafft ein Wahlrecht, das den Wählerwillen ignoriert und die Wahl in Wahlkreisen entwertet. Es ist weder mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit noch mit dem Demokratie- und Bundesstaatsprinzip vereinbar. Es kann dazu führen, dass ganze Landstriche und Bevölkerungsteile im Bundestag nicht mehr durch eigene Abgeordnete repräsentiert werden. Ihre Erststimme würde komplett entwertet, was der verfassungsrechtlich gebotenen Erfolgswertgleichheit aller Stimmen – auch der Erststimmen – widerspricht. Auf diese Weise wird das Vertrauen in die Demokratie beschädigt und Politikverdrossenheit befördert.

Im Einzelnen:

- a) Die Kappung von Wahlkreismandaten, die nicht mit einer Zweitstimmendeckung hinterlegt sind, stellt einen Bruch mit der bisherigen Wahlrechtstradition in der Bundesrepublik Deutschland dar. Darin liegt eine Entwertung der Erststimme und eine Missachtung des Wählerwillens.
- b) Mit der vorgesehenen Regelung könnte es in den Ländern zu einer Vielzahl von „verwaisten“ Wahlkreisen kommen. Damit wäre eine im Interesse der Regionalisierung und Personalisierung ausgewogene flächendeckende Reprä-

sensation direkt gewählter Mandatsträger nicht mehr garantiert und die aus dem Demokratieprinzip folgende Legitimations- und Integrationsfunktion von Wahlen ganz grundsätzlich in Frage gestellt.

Mit dem Gesetz wird die konkrete Möglichkeit in Kauf genommen, dass ganze Regionen ohne direkt gewählte Abgeordnete bleiben und „verwaisten“. Wären beispielsweise bei der Bundestagswahl 2021 Wahlkreismandate ohne Zweitstimmendeckung nicht zugeteilt worden, wären allein in Bayern 7 von 46 Wahlkreisen unbesetzt geblieben. In Baden-Württemberg wären 10 von 38 Wahlkreisen und in Brandenburg 3 von 10 Wahlkreisen unbesetzt geblieben. Im Süden und Osten Deutschlands hätten dementsprechend ganze Regionen keinen direkt gewählten Vertreter in den Bundestag entsenden können; die bewährte regionale und föderale Repräsentation im Bund würde so erheblich geschwächt. Der Einwand, dass Listenmandate anderer Parteien diese Wahlkreise vertreten könnten, ist unbehelflich. Zum einen ist keineswegs garantiert, dass aus jedem „verwaisten“ Wahlkreis überhaupt ein Kandidat über die Liste in den Bundestag einzieht. Ein Listenkandidat kann einen ganz anderen regionalen Fokus haben. Zum anderen hätten sich diese Listenkandidaten nicht in einer Mehrheitswahl behauptet und wären daher nicht unmittelbar demokratisch zur Repräsentation des Wahlkreises mandatiert. Diese Wahlkreise würden dann von der politischen Minderheit und nicht von dem im Rahmen der Mehrheitswahl ermittelten Direktkandidaten vertreten, was den Wählerwillen völlig verkehrt.

- c) Durch die Streichung der Grundmandatsklausel und die damit einhergehende Verschärfung der 5-Prozent--Sperrklausel nimmt das Problem verwaister Wahlkreise noch deutlich zu.

Es werden diejenigen Parteien benachteiligt, die bisher aufgrund ihrer Erfolge bei der Wahl in Wahlkreisen über die Grundmandatsklausel in den Bundestag einziehen konnten oder von der bundesweit geltenden 5-Prozent-Klausel nicht betroffen waren, auch wenn sie nur in einem Land zur Wahl angetreten sind. Würde beispielsweise eine Partei, die seit jeher traditionell nur in einem Land antritt, mit ihrem Zweitstimmenanteil die Sperrklausel von 5 Prozent nicht überwinden, jedoch weiterhin nahezu alle Wahlkreismandate in ihrem Land gewinnen, wären all diese Wahlkreise und damit fast das ganze Land ohne direkt gewählten Abgeordneten und die in den Wahlkreisen erfolgreiche Partei wäre insgesamt nicht mehr als politisch bedeutsame Kraft im Bundestag vertreten. Diese Konsequenz, dass eine regionale Mehrheit im Bundestag nicht repräsentiert wäre, ist umso fragwürdiger, als umgekehrt regionale Minderheiten, die als nationale Minderheiten ebenfalls nur in einzelnen Ländern antreten, von der 5-Prozent-Klausel explizit ausgenommen sind. Regionale Mehrheiten wäre daher im Bundestag ausgeschlossen, regionale Minderheiten nicht.

- d) Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Wahlrechts können ferner systembedingt zu nicht hinnehmbaren föderalen Proporzverzerrungen sowie einer Unterrepräsentation einzelner Länder führen.

Den Ländern werden künftig nicht mehr Mindestsitzzahlen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zugeteilt. Nach der beschlossenen Änderung des Bundeswahlgesetzes (§ 4 Abs. 1 Satz 1) wird die Gesamtzahl der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zunächst auf die Parteien in Bezug auf das ganze Wahlgebiet (Oberverteilung) und dann auf die Landeslisten jeder Partei (Unterverteilung) verteilt. Die Zahl der Sitze, die einer Landesliste zu steht, bestimmt sich dabei nach dem Anteil an den bundesweiten Zweitstimmen ihrer Partei. Die in der bundesweiten Oberverteilung ermittelten Mandate werden demnach allein nach den gültigen Stimmen in den Ländern auf die Landeslisten der Parteien verteilt (vgl. BT-Drucksache 20/5370, Seite 14 unten).

Tritt eine Partei nur in einem Land zur Bundestagswahl an und ist dort in den Wahlkreisen besonders erfolgreich, hätte es erhebliche Auswirkungen auf die Anzahl der Abgeordneten, wenn diese Partei deshalb nicht mehr an der Sitzverteilung teilnimmt, weil sie bundesweit weniger als 5 Prozent der Zweitstimmen erhält. Die von ihr gewonnenen Direktmandate würden nicht zugeteilt werden und sie würde nicht an der Oberverteilung teilnehmen. Damit würde die Zahl der auf die übrigen Parteien entfallenden Mandate steigen. Profitieren würden davon im Rahmen der Unterverteilung aber alle Landeslisten der an der Oberverteilung teilnehmenden Parteien.

- e) Das geplante Wahlsystem lässt sich auch nicht als Entscheidung für eine reine Verhältniswahl rechtfertigen. Einzelbewerbern ist es nach wie vor möglich, aus der Mehrheitswahl im Wahlkreis ohne entsprechende Zweitstimmendeckung ein Direktmandat zu erhalten. Nach wie vor soll durch die Wahl von Wahlkreiskandidaten nach mehrheitswahlrechtlichen Regelungen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Bundestags genommen werden.

12.05.23

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahl- gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. März 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.